



### **Nebenbestimmungen:**

1. Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
2. Die Fläche ist vor Beschädigungen und Verschmutzungen in geeigneter Weise zu schützen. Durch die Sondernutzung entstandenen Verunreinigungen und Schäden sind sofort zu beseitigen. Etwaiges weggeworfenes Informationsmaterial ist unverzüglich wieder einzusammeln, damit eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsfläche vermieden wird.
3. Es ist sicherzustellen, dass Fußgänger und sonstige Verkehrsteilnehmer die Stelle, auf der die Sondernutzung stattfindet, gefahrlos passieren können. Der Erlaubnisnehmer haftet für eintretende Schäden und stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen frei.
4. Wird die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder wird von der erteilten Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, ist die Stadt darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Hinweis:**

Diese Erlaubnis ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse (z. B. Bauerlaubnis, Gestattung -Ausschank alkoholischer Getränke).

### **Zusätzliche Hinweise und Auflagen bezüglich Informationsstände:**

Im Rahmen der Auflagen dürfen **Informationsstände** nur unter folgenden Bedingungen aufgestellt werden.

1. Durch Aufsicht muss dafür gesorgt werden, dass die aufgestellten Informationsstände nicht einstürzen und Schäden verursachen können. Sie sind wegzuräumen, wenn es durch Einsatz von Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienste erforderlich wird. Bei etwaiger nicht Inanspruchnahme der Erlaubnis hat der Berechtigte den Fachbereich Ordnung, unverzüglich zu informieren.
2. Der Informationsstand ist so zu errichten, dass der Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Auch für schmale Bürgersteige muss eine Mindestdurchgangsbreite von 1,5 m verbleiben.
3. Das gleichzeitige Abstellen von Fahrzeugen in Fußgängerbereichen bzw. auf Gehwegen neben den Infoständen ist nur nach vorheriger Prüfung durch den Fachbereich Ordnung, in Ausnahmefällen gestattet.
4. **Der Erlaubnisnehmer wird durch diese Erlaubnis nur befugt, Gespräche mit Personen zu führen, die ihr Interesse daran bekunden. Das Nachlaufen, das Verstellen des Weges und das massive und aggressive Belästigen der Passanten ist nicht statthaft.**
5. Die genutzte Fläche ist gesäubert zu verlassen. Fortgeworfene Handzettel sind bereits während der Dauer der Erlaubnis wieder aufzusammeln.
6. Die Anordnungen der Polizei und Ordnungsbeamten sind zu befolgen. Die Erlaubnis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Für die vom Erlaubnisnehmer ausgewählte oder ihm zugeteilte Fläche entfällt jegliche Haftung der Stadt Recklinghausen aus der Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Erlaubnisnehmer und / oder seinen Beauftragten.

## Ihre Rechte

Gegen diese Erlaubnis können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung ist per E-Mail **nicht** möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**F i s s e**

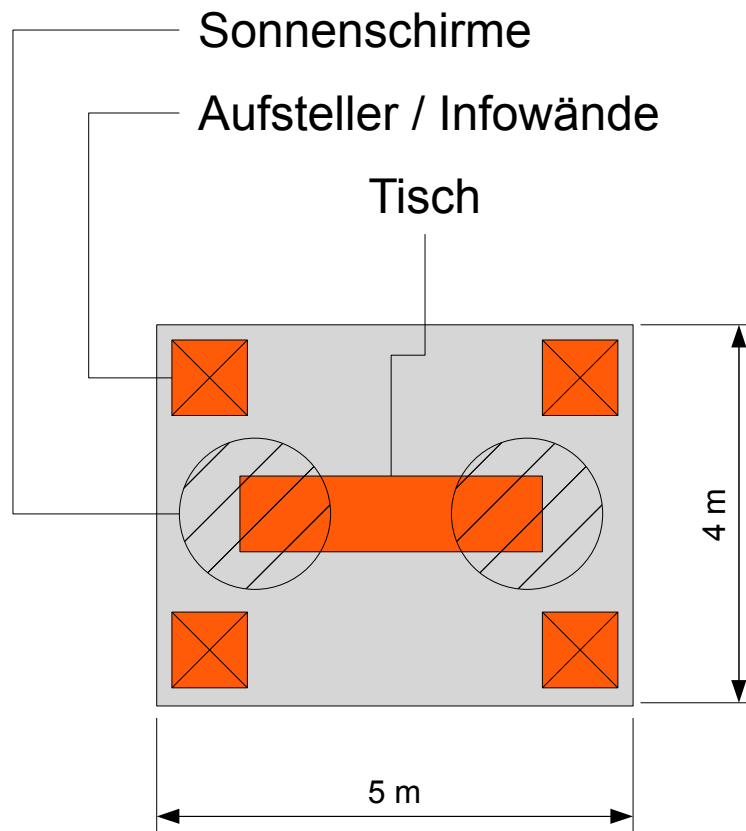
Anlage

Plan

29.  
08 / 2009

Skizze zum Piratenstand in Recklinghausen  
auf dem Stadtplatz vor dem Karstadt  
11 Uhr aufbauen 16 Uhr abbauen

### Stand



### Lageplan

